

Das Ende der lutherischen Bewegung in Coesfeld und Dülmen 1533

Von Karl-Heinz Kirchhoff, Münster (Westf.)

In der Reformationsgeschichte Westfalens sind die Vorgänge außerhalb Münsters meist als Episoden angesehen worden, denen die Autoren im Rahmen der Gesamtdarstellung wenig Gewicht beilegen. Wenn wir die Gelegenheit dieser Festschrift zu einer Rekapitulation benutzen, so nicht allein deshalb, weil einige neue Details nachzutragen und einige Irrtümer auszuräumen sind; es geht vielmehr um den Nachweis, daß die in den kleinen Städten entstandenen evangelischen Gruppen im Sommer 1533 unter den Einfluß münsterischer Prädikanten gerieten, und zwar fiel dies in eine Zeit (Juli 1533), aus der bisher keine Zeugnisse über die Entwicklung Bernd Rothmanns in Münster vorlagen. Robert Stupperich konnte mit der Auffindung einer „bisher unbekannten Täufer-schrift“¹ vom 24. Juli 1533 diese Lücke schließen. Damit erscheinen auch die Vorgänge in den münsterländischen Städten in neuem Licht: die Laienprediger, die offensichtlich auf Rothmanns Anweisung im Sommer 1533 die lutherischen Gruppen in Warendorf, Coesfeld und Dülmen „unterwanderten“, können nunmehr sicher als melchioritische Prädikanten identifiziert werden.

Die Situation der Städte 1532/33

Die Bürgerschaft der kleinen Städte war im Jahre 1532 noch nicht bereit, dem Vorbild Münsters zu folgen und den Bruch mit der katholischen Kirche zu vollziehen. Es fehlte ihnen eine führende Persönlichkeit, die — wie Rothmann in Münster — die oppositionellen Kräfte hätte sammeln und der städtischen, kirchlichen und fürstlichen Obrigkeit hätte trotzen können. Nur wenige Zeugnisse weisen im Frühjahr 1532 auf das Vorhandensein einer antiklerikalen und neuerungsbereiten Stimmung im Münsterland hin: der Bericht des Augustinerbruders Göbel vom Februar 1532, wonach in den Herbergen zu Warendorf, Greven und Rheine die Fastenzeit nicht beachtet wurde², und das an die Stadt Telgte Anfang April 1532 ergangene Verbot kirchlicher Neuerungen³.

¹ Robert Stupperich: Das münsterische Täufer-tum. Ergebnisse und Probleme der neueren Forschung, (Schriften der Historischen Kommission für Westfalen, 2) Münster 1958, S. 9.

² Klemens Löffler: Die Anfänge der Reformationsbewegung im Münsterland, (Die Heimat. Zeitschrift des Westfäl. Heimatbundes) 7. Jg. 1925, S. 311.

³ 1532, 5. April: Statthalter des Stifts Münster an Telgte.- Druck: Ludwig Keller, Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reichs zu Münster; Münster 1880, S. 293.

So wenig es dem am 1. Juni 1532 zum Bischof gewählten Grafen Franz von Waldeck gelingen konnte, die Entwicklung der Gemeinde Rothmanns in Münster aufzuhalten, so sehr war er aufgrund kaiserlicher Befehle⁴ bestrebt, im Münsterland jede kirchliche Neuerung schon im Keim zu ersticken. Die persönliche Glaubenshaltung des Waldeckers spielte dabei keine Rolle. Er besaß weder die Priesterweihe noch die päpstliche Konfirmation, als ihm das Domkapitel am 31. August 1532 die Regierung übergab⁵. Die mahnenden Briefe an die Städte und Ämter aus dem ersten Jahr seiner Regierung scheinen zwar darauf hinzuweisen, daß überall und jederzeit mit einem Ausbruch der religiösen Opposition gerechnet werden mußte, doch handelt es sich meistens um allgemein gehaltene Rundschreiben, die vielleicht gelegentlich eines lokalen Anlasses nicht entbehrten, aber doch für die einzelne Ortsgeschichte nicht überbewertet werden dürfen. Immerhin scheint man schon im Juni 1532 in Horstmar deutsche (d. h. wohl lutherische) Lieder in der Kirche gesungen zu haben, was gemeinhin als Indiz für reformatorische Bestrebungen galt⁶. Am 28. Juni 1532, als der Bischof einen scharfen Brief gegen das Auftreten des „lutherischen Predikanten“ (Bernd Rothmann) an die Stadt Münster richtete, benutzte er die Gelegenheit, auch alle Städte und Amtleute vor kirchlichen Neuerungen zu warnen, allerdings ohne dabei auf konkrete Vorfälle einzugehen⁷. Weitere Rundschreiben folgten^{7a}. Aber mit dem Ver-

⁴ Hermann von Kerksenbrock: *Anabaptistici Furoris etc.*, hrsg. von Heinrich Detmer, (Die Geschichtsquellen des Bistums Münster) 5. Bd. (zit. MGQ 5) Münster 1899, S. 212, Anm. 2; 242, Anm. 2; 249, Anm. 1.

⁵ C. A. Cornelius: *Geschichte des Münsterischen Aufruhrs*, 1. Buch: Die Reformation. Leipzig 1855, S. 182. — In seinem Dankschreiben bestätigte der Bischof, daß diese Übergabe „der lutherischen faction und uproer halven“ erfolgt sei, — vgl. J. Niesert: *Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche*, 1. Bd. Münster 1823, 1. Abt. S. 187.

⁶ Vgl. die Briefe der Statthalter an Amtmann und Burgmänner zu Horstmar vom 14. Juni 1532, — Druck: Keller (wie Anm. 3) S. 293, und die aus Lemgo berichtete Anekdote über den Beginn der Reformation 1531, vgl. Hermann Rothert: *Westfälische Geschichte*, 2. Bd. Gütersloh 1950, S. 13.

⁷ Druck des Rundschreibens siehe Anlage 1. — Der Brief an die Stadt Münster (siehe Anlage 1, Anm. 1) wird von Kerksenbrock nicht erwähnt, wohl aber bei Cornelius (wie Anm. 5) S. 171 f.

^{7a} 1532, 21. Aug.: Bischof Franz schickt das kaiserliche Edikt vom 12. Juli mit einem Begleitbrief an alle Städte, letzterer im Konzept im Staatsarchiv Münster; Fürstentum Münster, Landesarchiv (zit. FML) 518/19, Bd. 1 a, Nr. 112.

1532, 31. Aug.: Bischof Franz an alle Städte und Ämter. Den Brief an Coesfeld druckt Niesert (wie Anm. 5) S. 180.

trag zu Dülmen vom 14. Februar 1533, der den Bestand der evangelischen Kirche in Münster sicherte, hatte sich auch die vorsichtige Haltung geändert, die die kleinen Städte bisher gegenüber dem Zwist des Fürsten mit der Stadt Münster gewahrt hatten: am 20. März erneuerten sie den Städtebund mit Münster und entschieden sich damit für die Gegnerschaft zum Landesherrn⁸. Dennoch nahm der Bischof anfangs noch eine gewisse verbindliche Haltung ein. In einem Schreiben vom 30. März 1533 forderte er die Städte zwar mit den nun schon üblichen Worten auf, die kirchlichen Neuerungen abzustellen, versprach ihnen aber, er wolle nach der bevorstehenden Huldigungsreise dafür sorgen, „dat zick dathalven baven de byllicheit niemant to beclagen sall hebben“⁹. Allerdings lag eine kirchliche Neuordnung in dem Umfang, wie sie nötig gewesen wäre, außerhalb seiner Kompetenzen; diese Dinge gehörten vor ein Konzil, wie der münstersche Syndikus Johann von der Wieck den Städten bei den Märzverhandlungen eindrücklich klargemacht hatte¹⁰; übrigens hatte auch der Bischof schon in seinem Brief an die Städte vom 28. Juni 1532 darauf hingewiesen, daß sie bis zu einer „einträchtigen Ordnung unserer Oberherren“ bei dem alten Gebrauch der christlichen Zeremonien bleiben sollten (s. Anlage 1).

Die Huldigungsreise begann am Sonntag, dem 4. Mai 1533; die erste Woche verbrachte der Bischof in Münster, danach (etwa am 12. Mai) besuchte er Coesfeld, dann die übrigen westlichen Städte; am 25. Mai huldigte ihm Warendorf, danach die östlichen Städte¹¹. Vielleicht hatte Bischof Franz geglaubt, mit der alt-ehrwürdigen Huldigungsformel der Städte eine hinreichende Garantie für ihren Gehorsam in der Hand zu haben. Aber die Bürger fühlten sich

⁸ C. A. Cornelius: Geschichte des Münsterischen Aufruhrs, 2. Buch: Die Wiedertaufe, Leipzig 1860, S. 177 f. — Kerssenbrocks Erzählung bricht an entscheidender Stelle ab und verschweigt das Ergebnis, MGQ 6, S. 397. — Daher meinte Sökeland, die Stadt Coesfeld habe Münster eine abschlägige Antwort erteilt, vgl. Bernhard Sökeland: Geschichte der Stadt Coesfeld, Coesfeld 1839; in der Neubearbeitung von Hans Hüer, Coesfeld 1947, S. 73.

⁹ 1533, 30. März: Bischof Franz an alle Städte und Ämter, Druck: Keller (wie Anm. 3) S. 299.

¹⁰ Cornelius (wie Anm. 8) S. 178.

¹¹ Der Syndikus Johann von der Wieck wollte am 22. April in Münster sein und dort bleiben, bis die „infuert“ in Münster am 11. Mai beendet sei, dann wollte er mit dem Bischof „in die ander kleine stette reiten“, — Cornelius (wie Anm. 8) S. 350. — Zur Huldigung vgl. MGQ 6, S. 407 betr. Münster, S. 410 betr. Warendorf. In Stadtlohn war der Bischof am 17. Mai (Staatsarchiv Münster; Fürstentum Münster Urk. Nr. 2999 a), in Rheine am 28. Mai.

kaum an den Eid gebunden, den Bürgermeister und Rat geleistet hatten, und sicher hatte auch mancher Ratsherr, eingedenk des Städtebündnisses, mit einer „*reservatio mentalis*“ geschworen.

Da der Bischof keine Anstalten traf, sein vor der Huldigung gegebenes Versprechen hinsichtlich einer kirchlichen Neuordnung zu erfüllen, griffen die Bürger zur Selbsthilfe.

In Warendorf, wo der Pastor Hermann Regewort schon seit Ende März 1533 lutherisch predigte, löste sich die Spannung am 1. Juni in einem Bildersturm¹², dessen Anstifter — wie sich später herausstellte — ein fremder Prädikant war: Henrick Maren, ein Gefährte des Johann Bockelson von Leiden¹³. Wahrscheinlich hatte Rothmann den Maren zur Unterstützung Regeworts nach Warendorf geschickt.

Hier wird erstmalig erkennbar, daß die aus Münster kommenden Einflüsse ihren Charakter entscheidend geändert hatten: Laienprediger, und das heißt jetzt: melchioritische Prädikanten, unterwanderten die lutherischen Gruppen in den kleinen Städten. Der Funke sprang von Warendorf alsbald auf die Städte Beckum und Ahlen über, wo erst jetzt lutherische Prediger eingesetzt wurden¹⁴. (Diese Phasenverschiebung um einige Monate hatte wohl zur Folge, daß die beiden Städte später nicht mehr von den Melchioriten besucht wurden.)

Die Obrigkeit, die schon seit 1531 jede lutherische Predigt als Anstiftung zum Aufruhr bezeichnete¹⁵, sah ihre Auffassung durch die Warendorfer Ereignisse bestätigt und lehnte folgerichtig auf dem Landtag zu Laerbrock am 4. Juni 1533 die Verhandlungen mit den Aufrührern ab. So kam es hier zum offenen Bruch. Die Vertreter der Städte (zugelassen waren Münster, Coesfeld und Warendorf) machten ihre Zustimmung zu einer Türkensteuer und zu der dem Bischof zustehenden Willkomm-Schatzung von der Anhörung ihrer Beschwerden abhängig; der Bischof lehnte dies ab, und der Landtag löste sich ergebnislos auf¹⁶.

¹² MGQ 6, S. 411 ff. — Ausführlicher berichtet Wilhelm Zuhorn: Kirchen-geschichte der Stadt Warendorf, 1. Bd. Warendorf 1918, S. 153—160.

¹³ Vgl. Kirchhoff: Die Täufer im Münsterland, (Westfälische Zeitschrift, Bd. 113, 1963) S. 8 f.

¹⁴ MGQ 6, S. 411, — Westf. Zeitschrift 113, S. 9, Anm. 48.

¹⁵ Vgl. Westf. Zeitschrift 113, S. 6.

¹⁶ Vgl. MGQ 6, S. 414, Anm. 3; Cornelius (wie Anm. 8) S. 187 f.

Die hier an den Tag gelegte starre Haltung des Landesherrn entsprach durchaus nicht der zeitüblichen Gepflogenheit, die Proteste einer Minderheit anzuhören, um dann wieder zur Tagesordnung überzugehen. Man kann daher die Haltung der Adelspartei (Bischof, Domkapitel und Ritterschaft) auf dem Landtag wohl als Reaktion auf die inzwischen erfolgten Ausbrüche der bürgerlichen Oppositionspartei erklären. Der Landesherr überließ die Warendorfer Angelegenheit seinen Beamten¹⁷ und begnügte sich mit einigen mahnenden Briefen¹⁸.

Ende Juni 1533 hatte sich die reformatorische Bewegung in Münster, Warendorf, Ahlen und Beckum fest etabliert; doch neben und auch wohl innerhalb der Gemeinden gab es kleine Gruppen, die auf dem eingeschlagenen Weg nicht stehen bleiben wollten. Sie horchten auf die Stimme Rothmanns in Münster, die in heimlichen Versammlungen durch seine Laienprediger zu ihnen sprach.

Anfang Juli hielt sich Bischof Franz in Horstmar auf¹⁹; Verwalter dieses Amtes war der Rentmeister Dirick Cloet, der — wie sich später mehrfach zeigte — über alle Vorkommnisse in Coesfeld gut informiert war. Hier hörte der Bischof, daß es auch in Coesfeld zu kirchlichen Neuerungen gekommen war.

Johann van Hunse in Coesfeld

Nur sehr knappe, teilweise unrichtige Angaben in der Literatur verweisen auf die Ereignisse in Coesfeld. Sie stützen sich auf den um 1570 geschriebenen, einseitig-parteiischen Bericht Kerksenbrocks²⁰ und auf fünf Briefe, die J. Niesert 1823 veröffentlicht hatte²¹. Aufgrund dieser Quellen berichtete B. Sökeland 1839 in seiner Stadtgeschichte kurz über die „Entlassung“ des Johann van Hunse²². Einhundert Jahre später beschäftigte sich K. Löffler etwas ausführlicher und in größerem Rahmen mit den Coesfelder Ereignissen.

¹⁷ Vgl. MGQ 6, S. 410, Anm. 3; Zuhorn (wie Anm. 12) S. 158.

¹⁸ Vom 28. Juni 1533, vgl. MGQ 6, S. 411, Anm. 1 und vom 1. Juli 1533, Befehl an den Drost zu Wolbeck, die Prädikanten und ihre Anhänger in den Städten seines Amtes zu fangen (Warendorf lag aber im Amt Sassenberg!) — Staatsarchiv Münster; Altertumsverein Münster (Dep.), Msc. 101, Bd. 5, Bl. 46.

¹⁹ Der Brief des Bischofs vom 8. Juli 1533 ist in Horstmar datiert (siehe unten Anm. 25).

²⁰ MGQ 6, S. 416 f., Detmer weist nach, daß Kerksenbrock auch nur die später von Niesert abgedruckten Briefe kannte.

²¹ Niesert (wie Anm. 5) S. 198, 202, 203, 204.

²² Sökeland (wie Anm. 8) S. 90 ff., in der Neubearbeitung S. 72.

nissen²³. Erwähnungen anderer Autoren zeichnen sich mehr durch prägnante Kürze als durch sachliche Richtigkeit aus²⁴. — Lassen wir zunächst die Quellen sprechen.

Am 8. Juli 1533 schrieb Bischof Franz aus Horstmar an die Stadt Coesfeld, er habe gehört, daß sie „Veränderungen, Mißbräuche und Neuerungen“ in Sachen der Religion und in den kirchlichen Zeremonien vorgenommen, auch „etliche Prädikanten ohne Erlaubnis der Obrigkeit“ zu sich gerufen hätten, aus deren Lehren Rotterei, Ungehorsam, Zwiespalt und Zerstörung der christlichen Einheit erfolgen würden. Das sei den kaiserlichen Edikten, dem Reichsabschied und den Zusagen, die sie ihm anlässlich der Huldigung getan, zuwider, und er fordere sie daher auf, die Prädikanten unverzüglich wegzuschicken²⁵.

Diesem Brief ist zweierlei zu entnehmen:

Bei den Neuerungen „in Sachen der Religion und in den kirchlichen Zeremonien“ wird es sich um lutherische Reformen gehandelt haben, etwa um die Einführung deutscher Lieder oder um Austeilung des Abendmahls in beiderlei Gestalt. Derartige Neuerungen nahm im allgemeinen ein ortsansässiger Geistlicher vor.

Der Brief spricht ferner von Prädikanten, d. h. von Laienpredigern, die ohne Erlaubnis des Rates oder der Geistlichkeit in die Stadt gekommen seien. Auf Ortsgeistliche, selbst wenn sie lutherisch gesinnt waren, ist diese Bezeichnung keinesfalls anzuwenden. Nach Lage der Dinge konnte es sich nur um melchioritische Prädikanten aus Münster handeln.

Unsere Vermutung, daß es Anfang Juli 1533 in Coesfeld zwei verschiedene reformatorische Gruppen gab, findet eine Bestätigung im Antwortbrief der Stadt vom 9. Juli:

Die Sache sei nicht so, wie das Gerücht behauptete. Zwar hätten etliche aus dem gemeinen Volk Neuerungen vorgenommen, aber damit habe der Magistrat nichts zu schaffen, der auch keinen Prediger angestellt habe außer dem einen, der schon vierzehn oder fünfzehn Jahre hier predige, und diesem habe man befohlen, alle zwiespältigen Lehren zu vermeiden²⁶.

Der Magistrat distanziert sich in diesem Schreiben von dem Vorgehen der melchioritischen Gruppe und weist den Vorwurf zurück, auch selber kirchliche Neuerungen eingeführt zu haben: denn

²³ Löffler (wie Anm. 2) S. 313 f.

²⁴ Kirchhoff: Die Wiedertäufer in Coesfeld, (Westfälische Zeitschrift, Bd. 106, 1956) S. 129, Zitate zu Anm. 87—89.

²⁵ Druck des Briefes: Westf. Zeitschrift 106, S. 150.

²⁶ Druck: ebd. S. 151.

an dem Handeln des gemeinen Volks hatte der Rat keinen Anteil, und der vor vielen Jahren eingesetzte Prediger gehörte weder zu den „unerlaubten Prädikanten“ noch — nach Ansicht des Rates — zu den Neuerern.

Nach dem Empfang dieses Briefes reiste Bischof Franz nach Dülmen (vielleicht von Horstmar über Billerbeck-Darup) und hörte auch hier von den Neuerungen in Coesfeld; er erfuhr nun auch den Namen eines verdächtigen Predigers, konnte den Bürgern im Brief vom 14. Juli aber nicht viel mehr vorwerfen, als daß sie mit „ungewöhnlichen deutschen Gesängen“ der früheren Ermahnung zuwider gehandelt hätten; so befahl er ihnen nochmals, die Prädikanten zu entlassen²⁷.

Am gleichen Tage schrieb der Bischof an den „Provinzial Herrn Johann van Hunsel“ und forderte ihn auf, sich des Predigens in der Stadt Coesfeld zu enthalten, bis er weitere Befehle und die Erlaubnis der ordentlichen Obrigkeit erhielte²⁸. Erstmals erscheinen hier Name und Titel des Predigers: „Provinzial“ heißt der auf mehrere Jahre gewählte Vorsteher der Ordensprovinz einer klösterlichen Kongregation. Dieser Mönch nannte sich in seiner Antwort vom 15. Juli „Bruder Johann van Hunse, Terminarius zu Coesfeld“ und schrieb, er wolle dem Befehl des Fürsten gerne gehorchen. Als Bürgermeister und Rat ihn gebeten hätten, in Coesfeld zu predigen, habe er erklärt, er wolle es nicht tun, wenn es dem Landesherrn mißfalle. Er bedankte sich für die Befreiung (von dieser Pflicht) und erklärte, er sei der Anordnung Gehorsam schuldig²⁹.

Die Bereitwilligkeit, mit der Hunse widerspruchslos ein Amt aufgab, das er 14 Jahre lang ausgeübt hatte, kann wohl als Eingeständnis dafür gelten, daß seine Predigt nicht der katholischen Glaubenslehre entsprach.

In Coesfeld kann der Rücktritt des Predigers nicht unbekannt geblieben sein. Dennoch bat die gesamte Stadt zwei Tage später den Bischof nochmals um das Verbleiben des Predigers und verband dies mit einer massiven Beschwerde über die kirchlichen Zustände in Coesfeld³⁰. Die Bedeutung dieses Schreibens wird schon äußer-

²⁷ Druck: ebd. S. 152.

²⁸ Druck: siehe Anlage 2.

²⁹ Druck: siehe Anlage 3.

³⁰ Druck: siehe Anlage 4. — Kerksenbrock bietet eine stark gekürzte Übersetzung, MGQ 6, S. 417. — Nieserts Abdruck (Beiträge S. 198) enthält zahlreiche Fehler. — Sökeland/Hür S. 72 gibt einen Auszug. — Hermann Rothert (wie Anm. 6) S. 11 bezeichnet den Brief als „vernichtende Kritik an der Geistlichkeit und ihrer Seelsorge“.

lich dadurch betont, daß es neben Bürgermeistern und Rat auch von den Oldescheppen, Achtermanns, Gildenrichtern und Gemeinheit der Stadt unterzeichnet war, was nur bei besonderen Anlässen üblich war.

Die Beschwerde enthält folgende Punkte, die wir der Übersichtlichkeit wegen numeriert haben:

1. In Coesfeld habe noch kein anderer gepredigt als der Terminarius, und dieser predige mit Erlaubnis des Pastors.
2. Da das Verhalten der Geistlichkeit, ihre „giricheit und overfloit“ von dem gemeinen Mann verachtet werde, (bei dem zwar auch nicht alles gelobt werden könne, woran die Geistlichen aber nichts änderten), sähe man sich veranlaßt, dem Bischof diese Mißstände anzuzeigen.
3. Die Geistlichen verkauften die heiligen Sakramente entgegen göttlichem und kirchlichem Recht, obgleich sie schon von den Vorvätern reichlich mit Gütern versehen worden seien.
4. Sie erteilten die Taufe nur gegen Bezahlung.
5. Arme Leute, die heiraten wollten, könnten die Geistlichen nicht einmal mit großen Geschenken zur Trauung bewegen, so daß sie ein oder zwei Jahre in Unehre leben müßten, bis ihre Ehe kirchlich eingesegnet würde.
6. Auch das Sakrament des Altars sei der verfluchten Gier unterworfen; man würde auch heute noch (wie früher) mit dem Amtsgelde beschwert. Wer kein Geld habe, müsse Pfänder geben.
7. Ferner würden bei Beerdigungen solche Bezahlungen, die nicht hoch genug seien, verächtlich zurückgewiesen; dadurch würde der arme Mann veranlaßt oder gezwungen, die Bestattung selbst oder durch andere Personen vorzunehmen, wenn er genötigt sei, die Kosten im Hinblick auf seinen Lebensunterhalt einzusparen.
8. Dazu kämen noch viele andere unleidliche Mißbräuche, die allein dem Beutel der Geistlichen nützten; diese seien zwar bekannt, sollten aber doch hier angezeigt werden.
9. Die Schwesternhäuser betrieben nicht nur Gewerbe wie die Bürger, sondern handelten den Interessen der Stadt auch in anderen Fällen zuwider, z. B. indem sie Vorkäufe tätigten³¹.

³¹ Der „Vorkäufer“ kaufte preisgünstige Lebensmittel auf dem Lande und brachte sie zu erhöhten Preisen auf den Markt. — Kerssenbrock (MGQ 6, S. 417) übersetzte richtig: *Virgines Deo dicatas pro polas esse*. In der vielbenutzten Rückübersetzung Laners von 1771 wird „Vorkauf“ wohl mit

10. Sie ließen sich in ihren Foundationen vertreten.
11. Obgleich sie unter dem Schutz der Stadt stünden, wollten sie zu den Kosten der Stadtbefestigung nichts beitragen und lehnten auch jede Steuer zu derartigen Zwecken ab.
12. Die Pastoren vernachlässigten teils ihr Amt, dem Volk das Evangelium zu verkünden, teils könnten sie selbst nicht predigen, stellten aber auch niemanden ein, der das Wort besser führen könne. Dadurch werde (nach Ansicht des Rates) die tröstliche Lehre Christi mit all ihrer göttlichen Barmherzigkeit verdunkelt; menschliche Lehren, erdichtete heilige Werke und viele andere Mißbräuche würden, der heiligen Schrift zuwider, in die Herzen der einfältigen Menschen gepflanzt.
13. Man bitte den Landesherrn, zur Abstellung dieser Gebrechen beizutragen und die Geistlichkeit anzuweisen, sich den Wünschen der Stadt zu fügen.
14. Der Fürst möge erlauben, daß der vom Pastor zugelassene Prädikant — wie bisher — auch fortan das Evangelium am Sonntagnachmittag in der St. Lambertikirche lehre.

Diese Beschwerde erinnert in einigen Punkten an jene 36 Artikel, die von den Gilden der Stadt Münster im Mai 1525 dem Rat und dem Domkapitel vorgelegt worden waren³²: auch hier in Coesfeld macht sich der im Bürgertum angehäuften Unmut Luft, ohne sich länger bei theologischen Fragen aufzuhalten. Das mag verwundern, hatte doch schon im Vorjahr (August 1532) Bernd Rothmann seine 16 Artikel „Vom Mißbrauch der Römischen Kirche“ aufgesetzt, einen klar formulierten Katalog jener Glaubenssätze, in denen sich seine Lehre von der katholischen Kirche unterschied³³.

Aber die Coesfelder Beschwerde ist nicht von einem Theologen inspiriert; hier spricht die schlichte Bürgerschaft durch den Mund ihrer führenden Männer, denen die feineren theologischen Unter-

„Weinkauf“ und dies mit Weinausschank verwechselt, so entsteht folgender Satz: „Die heiligen Nonnen seyn Weinwirthinnen und trieben, zum Nachteil der Laien, bürgerliche Nahrung“, vgl. die dritte Auflage durch S. P. Widmann, Münster 1929, S. 428.

³² Druck der 36 Artikel bei Niesert (wie Anm. 5) S. 116—121. Vergleichbar sind die Beschwerden gegen die Schwesternhäuser und gegen die Behinderung der Eheschließungen.

³³ Die 16 Artikel bei Kerksenbrock, MGQ 5, S. 235 ff. — Vergleichbar ist nur der 7. Artikel betr. Abschaffung der Seelenmessen, da sie nur dem Gelderwerb dienen.

scheidungen fremd, wenn nicht unverständlich waren, da sie doch nur nach dem reinen, unverfälschten Wort Gottes verlangten.

Dennoch lassen Anordnung und Formulierung der einzelnen Beschwerdepunkte eine sorgsame Redaktion erkennen. Die Punkte 1 und 14 befassen sich mit dem äußeren Anlaß, der Predigt des Terminarius, der wiederum gegen den Vorwurf unerlaubten Auftretens in Schutz genommen wird. Dazwischen liegen drei Komplexe verschiedensten Inhalts: Die allgemein gehaltene Beschwerde über die Geldgier der Geistlichkeit (2) zielt auf den Verkauf der Sakramente (3) und zählt dann die vier Beanstandungen auf (4–7). Nach der Ankündigung weiterer Klagen gegen die wirtschaftliche Vorzugsstellung der Geistlichkeit (8) folgen drei Vorwürfe gegen die Frauenklöster der Stadt (9–11). Schließlich wendet man sich im Punkt 12 gegen die Nachlässigkeit und Unfähigkeit der Pastoren und äußert den Wunsch nach einer Seelsorge, in deren Mittelpunkt (im Sinne Luthers) die Predigt und das reine Wort Gottes stehen solle.

B. Sökeland kommentierte die Klagen über die Erhebung des Amtsgeldes mit der Bemerkung, daß dies allerdings leicht zu höchst ärgerlichen Mißbräuchen führen konnte, doch fährt er fort: „Übrigens muß doch bemerkt werden, daß nichts Unrechtes darin liegt, wenn für kirchliche Handlungen Gebühren bezahlt werden. In jener gegen die Geistlichkeit aufgeregten Zeit wurden mitunter auch ungerechte Klagen laut“³⁴.

Der Bischof schickte eine Abschrift dieser Beschwerde an die Geistlichkeit in Coesfeld³⁵ und forderte sie in einem Begleitbrief auf, sich so zu verhalten, daß solche Beschwerden künftig unterblieben³⁶. In diesem Schreiben erklärte der Bischof wiederum seine Bereitschaft, eine neue Ordnung in Religionsdingen aufrichten zu wollen. An die Stadt Coesfeld schrieb er, er habe solche Mißstände bei der Geistlichkeit nicht vermutet, hoffe aber, sie würde sich nun der Billigkeit gemäß verhalten. Die Stadt solle sich aller

³⁴ Sökeland 1839 (wie Anm. 8) S. 91, — in der Neubearbeitung fehlt diese Fußnote. — Gerade diese Gepflogenheit bot Anlaß zu Klagen, so daß schon 1526 der Fürstenausschuß auf dem Reichstag zu Speyer vorgeschlagen hatte, die Sakramente umsonst zu geben, vgl. Leopold von Ranke: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 2. Bd. München 1924 S. 261.

³⁵ Sökeland stellt dies so dar, als habe die Stadt den Klöstern eine Reihe von Artikeln vorgelegt, „wodurch sie sich zur Abstellung mancher Übergriffe in die Gerechtsame der Stadt und der Bürger und zur Abstellung anderer Mißbräuche verpflichten sollten“, Sökeland/Hüer (wie Anm. 8) S. 72.

³⁶ Druck: siehe Anlage 5.

Neuerungen enthalten und der „Provincial-Mönch“ solle bis auf weiteres nicht mehr predigen³⁷.

Dieses in Dülmen ausgestellte Schreiben wird am 19./20. Juli in Coesfeld angekommen sein. Schon am 15. Juli hatte aber der Mönch sein Amt aufgegeben; die Darstellung bei Sökeland, wonach die gehorsame Stadt dem Wirken Hunses ein Ende gemacht habe³⁸, ist demnach nicht richtig. Ganz im Gegenteil nahm das widerspruchslose Nachgeben Hunses der Stadt jede Möglichkeit, weiterhin für ihn einzutreten. Der Mönch verließ wohl bald darauf die Stadt, und damit war der Entwicklung einer evangelischen Gemeinde in Coesfeld für 300 Jahre ein Ende gesetzt.

Wer war Johann van Hunse?

In der Literatur finden sich nur wenige Angaben über die Person des Terminarius, diese halten aber einer Prüfung nicht stand.

Als erster hat Ludwig Keller 1880 den Coesfelder Terminarius Hunse mit dem Arzt Johann van Hünsse identifiziert, der Ende 1534 aus Soest ausgewiesen wurde, weil er sich der Wiedertäuerei verdächtig gemacht hatte³⁹. Aber aus seinen Briefen, deren Handschrift übrigens nicht mit der des Hunse-Briefes vom 15. Juli 1533 übereinstimmt, geht hervor, daß jener Hünsse längere Zeit als Arzt in Soest gelebt haben muß und dort zu Besitz gekommen war. Das aber erscheint für den Terminarius, der im Juli 1533 Coesfeld verließ, unwahrscheinlich.

Eine zweite Angabe bei Ludwig Keller besagt: „Johannes Hunsse, der kurz vorher die Stadt Soest wegen Verdachtes der Wiedertäuerei hatte verlassen müssen“, sei im Jahre 1537 als evangelischer Pfarrer nach Lemgo gekommen⁴⁰.

Hier liegt eine Verwechslung vor: bei dem Lemgoer Pfarrer handelte es sich um den ehemaligen Augustiner-Prior Johannes Hunschius aus Lippstadt.

Auf dieser Verwechslung beruht auch eine Vermutung von Klemens Löffler, der mit Keller annahm, daß Johann van Hunse von Coesfeld nach Soest und weiter nach Lemgo gegangen sei. So kommentiert Löffler 1913 eine Angabe über den Lemgoer Pfarrer Hunschius in Hamelmanns Reformationsgeschichte mit den Worten: „Er ist wohl der Johann van Hunse, dem im Juli 1533 in

³⁷ Druck: siehe Anlage 6.

³⁸ Sökeland/Hüer (wie Anm. 8) S. 72.

³⁹ Keller (wie Anm. 3) S. 173. Er stützt sich auf zwei Briefe, die Hünsse im März 1535 an den Rat der Stadt Soest schrieb, — Stadtarchiv Soest, XXIX, 309, — Druck: Westf. Zeitschrift 11, 1849, S. 365.

⁴⁰ Vgl. Keller ebd. S. 181.

Koesfeld das Predigen verboten und der 1534 aus Soest ausgewiesen wurde“⁴¹. In einem späteren Aufsatz (1925) bezeichnet Löffler den Coesfelder Hunse zwar richtig als Augustiner-Terminarius, ordnet ihn aber dem Lippstädter Konvent zu⁴². Diese Verwechslung ist nun zu korrigieren, nachdem feststeht, daß Hunschius von 1525 bis 1535 in Lippstadt als Pfarrer gewirkt hat⁴³. Er kann also schon zeitlich weder mit dem Coesfelder Terminarius noch mit dem Soester Arzt identisch gewesen sein.

Unsere Untersuchung muß von den Amtsbezeichnungen des Johann van Hunse ausgehen. In den Briefen des Bischofs wird er als Provincial bzw. als Provincial-Mönch angesprochen, er selbst nennt sich Bruder und Terminarius.

In Coesfeld gab es drei Termineien: die münsterschen Franziskaner (Minoriten) besaßen seit 1288 eine Terminei im Beginenhause Stolterink⁴⁴. Im Jahre 1396 werden die Terminarien der „Prediker“ (= Dominikaner), Augustiner und Barfüßer (= Franziskaner) genannt⁴⁵. Ein Terminarius oder Provinzial namens Hunse ist für die fragliche Zeit in den Orden der Franziskaner und Dominikaner nicht nachweisbar⁴⁶. Die dritte Terminei in Coesfeld gehörte zum Konvent der Augustiner-Eremiten in Marienthal bei Brünen, es handelte sich um ein Haus am St. Lamberti-Kirchplatz⁴⁷. In den

⁴¹ Hermann Hamelmanns geschichtliche Werke. Bd. II Reformationsgeschichte Westfalens, hrsg. von Klemens Löffler, (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Westfalen) Münster 1913, S. 311.

⁴² Löffler (wie Anm. 2) S. 314.

⁴³ Heinrich Niemöller: Reformationsgeschichte von Lippstadt, (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 91) Halle 1906, S. 22.

⁴⁴ Das Haus war zur Wohnung von fünf Frauen „et usui fratrum minorum“ bestimmt, vgl. Franz Darpe: Coesfelder Urkundenbuch, 1. Teil Coesfeld 1900, S. 24.

⁴⁵ Ein Priester stiftete 1396 u. a. „den dren terminarijs van den Predykeren, van den Augustynren unde van den Barveteren eynen itliken dre pennynge“, vgl. Darpe, ebd. S. 161.

⁴⁶ Negative Auskünfte erhielt Verf. im Jahre 1955 von den Provinzialaten der Sächsischen Franziskanerprovinz in Werl, der Franziskaner in Düsseldorf und der Dominikaner in Köln.

⁴⁷ Im Jahre 1335 trat Marienthal von seinen zehn Termineien sieben an das Tochterkloster Wesel ab und behielt die drei in Bocholt, Recklinghausen und Coesfeld, vgl. Johannes Ramackers: Marienthal. Des ältesten deutschen Augustinerklosters Geschichte und Kunst, Würzburg 1953, S. 31. Diese Arbeit erschien zuerst als Dissertation 1930 und veranlaßte einen Aufsatz von Lorenz Bernard über die Coesfelder Terminei in den „Heimat-Blättern“, Beilage der Allgemeinen Zeitung Coesfeld, etwa 1931, wie Herr Pfarrer Bernard, Herbern, mir mitteilte; dieser Aufsatz ist mir bisher nicht zugänglich gewesen.

Marienthaler Akten⁴⁸ und in dem einschlägigen Werk von Joh. Ramackers findet sich der Name Johann van Hunse nicht, wohl aber die ähnlichen Namensformen Johann van Hünxe und Johann van Hunseler, die Ramackers als identisch vermutet⁴⁹. Kann eine Verbindung zwischen den Trägern der Namen Hünxe/Hunseler und dem Terminarius Hunse/Hunsel hergestellt werden?

Zu den drei Namensformen gehörende folgende Daten⁵⁰:

Joh. van Hünxe	Johann van Hunse	Johann van Hunseler
1514, Okt.: Joh. Hounx de Wesalia, Univ. Köln ⁵¹		
1516, März: Magister, Prior in Marienthal		
1518 Prior in Marienthal	1518/19	
1527 Prior in Marienthal	} Terminarius in Coesfeld	
1530 Provinzial-Prior der köln. Provinz	bis	
	1533	
	1533, 14. Juli: Predigtverbot	
		1534, März: Prokurator in Marienthal
		1540, Febr.: desgl.
		1549, Sept.: Prior in Wesel
		1553, Mai: Prior in Marienthal

Die Vermutung Ramackers', Hünxe und Hunseler seien identisch gewesen⁵², erscheint nicht sehr wahrscheinlich, da Hünxe im Zeitraum von vierzehn Jahren (1516 bis 1530) zweimal zum Prior und zuletzt zum Provinzial gewählt wurde, wogegen Hunseler erst neunzehn Jahre später (1549) erstmalig als Prior genannt wird. Eine so lange Unterbrechung der Amtstätigkeit eines Priors ist „schwerlich anzunehmen“⁵³.

⁴⁸ Im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf.

⁴⁹ Ramackers (wie Anm. 47) S. 118, 121.

⁵⁰ Nach Ramackers und Repertor, Marienthal im Staatsarchiv Düsseldorf.

⁵¹ Hermann Keussen: Die Matrikel der Universität Köln, 2. Bd. Bonn 1919, S. 735.

⁵² Vgl. Ramackers (wie Anm. 47) S. 121.

⁵³ Freundl. Mitteilung von D. Dr. Zumkeller, Augustiner-Kloster Würzburg.

Ebenso unwahrscheinlich ist — nach der gleichen Auskunft — eine Identität von Hünxe und Hunse, da ein Magister und Prior sicher nicht als Terminarius in eine entfernte Stadt geschickt worden ist. Zudem fiel die Wahl Hünxes zum Prior 1527 und zum Provinzial 1530 in die Zeit der Tätigkeit des Terminarius Hunse in Coesfeld. Die Bezeichnung „Provinzial“ im Brief des Bischofs muß auf einem Irrtum der bischöflichen Kanzlei beruhen, die den Terminarius Hunse mit dem Provinzial Hünxe verwechselt hat.

Es ist auch nicht einzusehen, daß jener Hunse in Coesfeld in einem so wichtigen Brief gegenüber dem Bischof sich bescheiden als „Bruder“ bezeichnet hätte, wenn er Prior oder gar Provinzial seines Ordens gewesen wäre.

Die Annahme einer Identität des Terminarius Hunse/Hunsel mit dem späteren Prokurator und Prior von Marienthal Joh. van Hunseler hat einige Wahrscheinlichkeit. An die vierzehnjährige Tätigkeit des Terminarius in Coesfeld (bis 1533) schlosse sich zeitlich die Einsetzung als Prokurator in Marienthal (1534) an⁵⁴. Fünfzehn Jahre später wäre er zum Prior des Tochterklosters Wesel und drei Jahre später zum Prior von Marienthal gewählt worden⁵⁵. Die Umwandlung des Namens „van Hunse/Hunsel“ zu „Hunseler“ ist als Herkunftsname nicht ungewöhnlich; für das Dorf Hünxe, Kreis Dinslaken, sind die Namensformen Hunze, Hounx, Hunx und Hunsel überliefert.

Der Augustiner-Konvent in Marienthal hat sich — im Gegensatz zum Tochterkloster Wesel — der Reformation nicht geöffnet. Daß einzelne Mitglieder des Konvents mit Luthers Lehre in Berührung kamen, ließ sich natürlich kaum verhindern. Im Jahre 1534 soll ein Marienthaler Münch namens Christian sogar Wieder-

⁵⁴ Der Prior Joh. von Hünxe könnte 1533 gestorben sein; 1534/35 stand Rutger von Egeren dem Konvent als Prior vor, — dann wieder 1540/44 und 1549, — Staatsarchiv Düsseldorf, Akten Marienthal.

⁵⁵ Als Verfasser dieses Ergebnis der Identifizierung in einem kleinen Aufsatz in „Coesfelder Gymnasialblätter, Nr. 20/1957“ darlegte, schrieb mir Herr Pfarrer L. Bernard, er sei der Meinung, der Magister und Prior Hünxe hätte sehr wohl als Terminarius nach Coesfeld kommen und dort predigen können, natürlich nur während der Termin-Besuche, nicht im Sinne eines dauernden Aufenthalts. —

Ob die Terminei in Coesfeld dauernd besetzt war oder nur zeitweilig, das entzieht sich wohl der Feststellung. Es erscheint mir aber wenig wahrscheinlich, daß ein Prior ausgerechnet am Sonntag nicht in seinem Konvent, sondern in einer ca. 50 km entfernten Stadt weilte, und das möglicherweise jahrelang.

täufer gewesen sein⁵⁶. Was mag den Terminarius Hunse in Coesfeld veranlaßt haben, in der St. Lamberti-Kirche neuartige Lehren zu verkünden? Es liegt nahe, hier den Einfluß Münsters anzunehmen und den Beginn der lutherischen Bewegung in Coesfeld auf den Frühsommer 1533 zu datieren. Zwar hatte Bernd Rothmann sich in diesen Monaten schon weit vom Luthertum entfernt, aber er galt immer noch als geistliches Oberhaupt der münsterischen Gemeinde. Wenn in dieser Zeit Bürger der Nachbarstädte nach Münster kamen und Rat und Hilfe in ihren Glaubensnöten suchten, wandten sie sich wohl nicht an die lutherischen Geistlichen der Pfarrkirchen, sondern an Rothmann. Er wird sie dann an jene Männer verwiesen haben, die ihm auf seinem eigenwilligen Weg folgten.

Als im Juni oder Juli 1533 drei Männer aus Coesfeld nach Münster kamen, um im Auftrage anderer Bürger einen Prediger in ihre Stadt zu holen, kehrten sie mit einem „Prädikanten“ namens Hermann Bispinck wieder zurück⁵⁷. Da dieser Mann zu den ersten Anhängern Rothmanns gehörte und seiner Entwicklung bis zum Sommer 1534 folgte⁵⁸, darf man annehmen, daß Rothmann ihn nach Coesfeld geschickt hat.

Hier, wo der Terminarius Hunse bislang offenbar unbehelligt hatte predigen können, erregte das Auftreten eines „unberufenen“ Predigers, noch dazu eines Laien, gewiß erhebliches Aufsehen, so daß auch der Rentmeister in Horstmar davon hörte und dies dem Bischof meldete, der darauf die Stadt zur Ordnung rief. Aber der Rat hatte schon von sich aus dem Auftreten Bispincks ein Ende gemacht und ihn nach Münster zurückbringen lassen⁵⁹. Als dann

⁵⁶ Berichte der Augenzeugen über das münsterische Wiedertäuferreich, hrsg. von C. A. Cornelius (Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, 2. Bd.) Münster 1853, S. 304.

⁵⁷ Vgl. Bekenntnis des Lubbert Wydouw vom 14. Februar 1534, — Druck: Westf. Zeitschrift 106, S. 155.

⁵⁸ Hermann Bispinck war 1525 Ratsherr in Münster und verlor seinen Sitz 1530/31 auf Veranlassung von Bischof Friedrich, der ihm mißbräuchliche Benutzung des bischöflichen Hofsiegels vorwarf. Bispinck verklagte darauf den Fürsten vor dem Reichskammergericht, Akten Staatsarchiv Münster, RKG B 1268. — Bispinck wurde Anfang 1534 Täufer, widersetzte sich im Sommer der Einführung der Mehrehe und wurde hingerichtet, vgl. Westf. Zeitschrift 113, S. 9 Anm. 51.

Die ältere Literatur hat den H. Bispinck zu den evangelischen Predigern gerechnet, so schon Cornelius (wie Anm. 8) S. 190, dann Hermann Kampshulte: Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereich der jetzigen Provinz Westfalen, Paderborn 1866, S. 158.

⁵⁹ Vgl. Bekenntnis des Wydouw, Westf. Zeitschrift 106, S. 155.

Hunse freiwillig zurücktrat, blieb die reformatorische Gruppe in Coesfeld ohne Führung und fiel im Oktober 1533 dem täuferischen Prädikanten Hinrick Slachtschap von Tongern anheim, der unaufgefordert in die Stadt kam und hier bis Mitte Februar 1534 blieb⁶⁰.

Die lutherische Gruppe in Dülmen

Nach Münster, Warendorf und Coesfeld war Dülmen die vierte Stadt des Stifts, in der die lutherische Gruppe unter melchioristischen Einfluß geriet. Wann und durch wen diese Gruppe sich gebildet hatte, ist nicht bekannt. Eine gewisse Verbindung zur münsterischen Gemeinde könnte man in der Person des greisen Humanisten Hermann van dem Busche (Buschius) sehen, der im August 1533, nach der Disputation mit den Rothmannisten, das unruhige Münster verlassen hatte, um seinen Lebensabend auf Haus Osthoff bei Dülmen, der Heimat seiner Mutter, zu verbringen; er starb dort im April 1534⁶¹. Da der lutherischen Gruppe in Dülmen offenbar ein Prediger fehlte, war sie noch ungefestigt und kaum zur Entfaltung gekommen, als sie Anfang September dem Gegenschlag des Bischofs erlag.

Im Laufe des August hatte sich das Verhältnis des Landesherrn zu den Städten weiter verschlechtert. Am 1. August hatte Münster (auch als Sprecher der kleinen Städte) in Altenberge mit den bischöflichen Räten über die auf dem letzten Landtag nicht erledigten Fragen verhandelt⁶². Unnachgiebig beharrten die Räte auf ihrem Standpunkt, und ihr vages Versprechen, der Bischof würde für die ihm von den Städten vorgetragenen Gebrechen einen Verhandlungstag ansetzen und dessen „ein geborliges insehen doin, dat sich derhalven nemants mit billicheit to beclagen sal heben“⁶³, mußte in den Ohren der Städter wie Hohn klingen, da die wörtlich gleiche Formulierung ihnen schon einmal (am 30. März 1533, siehe oben) angeboten worden war.

⁶⁰ Vgl. Westf. Zeitschrift 113, S. 14, 19 f. — Hugo Rothert meinte, es habe sich im Oktober 1533 noch um eine lutherische Gruppe gehandelt: „Auch Coesfeld war bald von der evangelischen Bewegung erfaßt. Man hat schon im Oktober 1533 hier einen evangelischen Prädikanten und räumt ihm die Kapelle zum Hlg. Geist ein. Man geht zum Anabaptismus über“, — Hugo Rothert: Der Kampf um Münster. (Jahrbuch des Vereins für ev. Kirchengeschichte Westfalens, 25) 1924, S. 32.

⁶¹ Vgl. Aloys Bömer: Hermannus Buschius, (Westfälische Lebensbilder, Hauptreihe Bd. I) Münster 1930, S. 50 ff. — Haus Osthoff gehörte den Rittern von Schedelich.

⁶² Vgl. Cornelius (wie Anm. 8) S. 351—355.

⁶³ Ebd. S. 353.

Wenn der Erfolg seines Eingreifens in Coesfeld den Bischof Glauben gemacht hatte, durch energisches Auftreten die kleinen Städte einschüchtern zu können, so wird ihn die in Altenberge gezeigte Haltung der Städte nicht wenig erzürnt haben. Das mächtige Münster war für ihn unangreifbar, so mochte er sich entschlossen haben, die schwächeren Positionen des Gegners anzugreifen, sobald sich ein Anlaß bot. Das Opfer war Dülmen.

Ende August oder Anfang September gingen vier Dülmener Bürger mit Wissen ihres Rates nach Münster, um von dort einen lutherischen Prediger in ihre Stadt zu holen⁶⁴. Nach Lage der Dinge konnte nur Rothmann ihnen einen Prediger zuweisen. Er überließ ihnen den unbedeutendsten unter seinen Geistlichen, Herrn Dietrich, einen Greis, der gerade erst von Osnabrück nach Münster gekommen war.

Der Zeitgenosse und Osnabrücker Chronist Lilie nennt ihn Dietrich von Moers, ehemals Kaplan zu Wadersloh; Hamelmann bezeichnet ihn als Theodericus Lippiensis, d. h. aus Lippstadt⁶⁵. Beide wissen von seiner Vertreibung aus Osnabrück, die Mitte August 1533 anzusetzen ist. Dietrich kann nur sehr kurz die St. Servatii-Kirche in Münster innegehabt haben, diese war im September/Oktobre schon wieder vakant. Als Dietrich Ende August-Anfang September nach Dülmen ging, hielt Rothmann es wohl für geboten, ihm einen zuverlässigen Begleiter mitzugeben: vermutlich war es Herman Staprade von Moers, einer der eifrigsten Melchioriten, dessen Vorprellen in der Frage der Kindertaufe es geraten sein ließ, ihn einige Zeit aus Münster zu entfernen⁶⁶. Überdies scheint noch ein dritter Prediger in Dülmen gewesen zu sein. Es gibt eine aus anderen Quellen bisher nicht bestätigte Angabe des Briktius tom Norde, Rothmann habe den Johann Montanus nach Dülmen geschickt und ihm zwei Wiedertäufer mitgegeben; Dietrich Fabricius, Joh. Glandorf und Peter Wirthheim könnten dies bezeugen⁶⁷.

Da Briktius tom Norde, Glandorf und Wirthheim in der fraglichen Zeit in Münster waren, erscheint diese Nachricht durchaus als glaubhaft. Fabricius kam allerdings erst am 8. November 1533 nach Münster, doch war er über die Dülmener Ereignisse informiert und

⁶⁴ Kerssenbrock, MGQ 6, S. 418.

⁶⁵ Cornelius (wie Anm. 8) S. 341 f.

⁶⁶ Westf. Zeitschrift 113, S. 11 f.

⁶⁷ Robert Stupperich: Urbanus Rhegius und die vier Brennpunkte der Reformation in Westfalen, (Westfalen, 45. Bd. 1967) S. 33.

beteiligte sich an den beiden Gnadengesuchen für die Dülmener Gefangenen vom 29. November und 3. Dezember⁶⁸. Diese Gnadengesuche zeigen, daß die führenden münsterschen Lutheraner die Dülmener Gruppe als evangelisch ansahen, aber die Entsendung des Joh. Montanus, eines ehemaligen Franziskaners, der im Sommer 1533 Rothmann nahestand, bestätigt unsere These, daß Rothmann die Entwicklung in den kleinen Städten unter seinen Einfluß bringen wollte. Ob Dietrich von Moers melchioritisch gesinnt war, sei dahingestellt, — streng lutherisch kann er zu diesem Zeitpunkt kaum noch gewesen sein.

Die Vorgänge in Dülmen erschienen dem Bischof so wichtig, daß er sich nun erstmalig zu einem Gewaltakt entschloß. Er ließ durch den Dülmener Drost Kord Ketteler und den Ahauser Rentmeister Bertold van Büren am 7. Sept. 1533, einem Sonntag, zwei Prediger und etliche Bürger innerhalb der Stadt Dülmen gefangen nehmen. Die Folgen sind bekannt: Dietrich van Moers gehörte mit zu den ersten Blutzeugen der Reformation im Münsterland⁶⁹.

Unverkennbar ist die sich steigernde Härte der bischöflichen Maßnahmen im Sommer 1533 vom bloßen Protest (Warendorf) über das Predigtverbot (Coesfeld) zur Inhaftierung (Dülmen). Auslösender Faktor war in allen Fällen das Auftreten melchioritischer Prädikanten; wo sie im Auftrage Rothmanns erschienen, sah sich der Landesherr zu Gegenaktionen gezwungen, die dann auch die Entwicklung der lutherischen Gemeinden beendeten. Aber auch in Ahlen und Beckum, wo die melchioritische Beeinflussung ausblieb, konnten sich die lutherischen Prediger nun nicht länger halten.

Im Herbst 1533 war das lutherische Gemeindeleben in den kleinen Städten erloschen. Und erst jetzt, als man am Beispiel Münsters deutlich vor Augen hatte, wohin eine unkontrollierte religiöse Volksbewegung führte, nahmen sich die Landstände der Reformationswünsche an. Auf dem Landtag zu Rheine, am 6. Oktober 1533, richteten die Vertreter der Städte „und andere der Landschaft“ ein Gesuch an den Bischof, er möge zum Wohle des Stifts eine christliche Ordnung und Reformation verfassen⁷⁰. Die Antwort ließ lange auf sich warten. Erst die mit hessischer Hilfe erzielte Besserung der Lage in Münster⁷¹ veranlaßte den Bischof am 30. Novem-

⁶⁸ Westf. Zeitschrift 113, S. 12, Anm. 67.

⁶⁹ Ebd. S. 11.

⁷⁰ Cornelius (wie Anm. 8) S. 198, 204.

⁷¹ Ebd. S. 205 f., 230 f.

ber zu einem Brief an die Stadt Münster und alle Städte des Oberstifts, in dem er versicherte, er sei wegen dieser Reformation „in ständiger fleißiger Arbeit und wolle weder Mühe noch Kosten scheuen, daß sie baldmöglichst veröffentlicht werden könne, damit durch Gottes Gnade und Hilfe in unserem Land bei unseren Untertanen christliche Einigkeit, Friede und Wohlfahrt gefördert und erhalten werde“. Daher sollten alle eigenen Neuerungen in den Städten unterbleiben⁷².

Welcher Art die Pläne des Bischofs waren, ist nicht bekannt. Jedenfalls war es jetzt zu spät. Schon zwei Wochen später hatten Rothmann und die Wasserberger Prädikanten ihren Einfluß in Münster zurückgewonnen. Der Siegeszug des Täufertums war nicht mehr aufzuhalten, und vom Sog dieser mächtigen Bewegung wurden die Reste der lutherischen Gruppen des Münsterlandes mitgerissen: im Februar 1534 finden wir sie im „Neuen Jerusalem“ wieder.

⁷² 1533, 30. November: Bischof Franz aus Iburg an alle Städte, — Staatsarchiv Münster (wie Anm. 7) Bd. 2 a, Nr. 80.

Anlagen

1.

1532, 28. Juni: Bischof Franz fordert die Städte des Stifts auf, die unerlaubten Neuerungen abzustellen.

Staatsarchiv Münster; Fürstentum Münster, Landesarchiv 518/19, Bd. 1 a, Nr. 149, undatiertes Konzept. Die Ausfertigung im Stadtarchiv Coesfeld, II, Abt. II 9 ist datiert: Ahaus, Fridag na Nativitate Joannis 1532.

Franciscus etc.

Lieben Besunderen. Nach dem wir durch gotz versehung zu disem stift postuleirt und offentlich in der waerheit befinden, das bey euch zum deil Euwern burgern und irer stadt ingesessen vil ungewontliche nyerungen und mysbruch angefangen und dagelichs weiter inreissen und gude christlige ordnung, einicheit und frid dar durch mercklich abnemen, das uns dan nicht to geringen misfallen reicht, den wir ock, so vil got gnade verleent, vorzukommen und key. Mat. und des heiligen reichs upgerichten abschieden nach zu leben geneigt und uns schuldich erkennen, derhalven wollen wir euch hyrmyt gnediger walmeynung angesunnen, ermaent oeck gutlich begert haben, das ir bey den Euwern, die Euwern gebot underworffen, also daran sein, das sie sulche myßbrauch, nuwerungen und uffrorisch handlung zurug und abstellen, by olden loveligen christligen gebrauch, zere monien und gehorsam irer ubrigkeit beß to wideren eindrechtiger ordnung unser uberheren bleiben und des heiligen reichs uffgerich teten abschieden nach gehorsamlich nachleben, die uberfarer myt geburlich straeff anseen, dar myt andere straeff und ungnade ent haben bleiben. Das haben wir euch in gnediger meynunge nicht bergen wollen, euch als die gehorsame dar nach zu halten. Datum ut s(upra)¹

An den Munsterrschen Steden außgangen²

¹ Der Hinweis bezieht sich auf ein am gleichen Tage diktiertes Schreiben an die Stadt Münster; das Konzept liegt in dem Aktenband unter Nr. 94.

² Auf dem Blatt folgt ein Schreiben entsprechenden Inhalts an alle Amtleute des Stifts Münster; darin ist (außer von Neuerungen und Mißbrauch) auch von „moetwilliger ufrorischer handlung“ und „ungebruichligen gesengen“ die Rede.

2.

1533, 14. Juli: Bischof Franz verbietet dem Johann van Hunsel, in Coesfeld weiterhin zu predigen.

Konzept: Staatsarchiv Münster; Fürstentum Münster, Landesarchiv 518/19, Bd. 2 a, Nr. 22

Frederich¹ etc.

Erber und geistlicher, leve andechtige. Uth sunderlingen bewechlichen orsaken is an juw unse gnediges gesynnen, dath gy juw des predigens bynnen unser stadt Coisfelt bis to unser und der geborender overicheit wyderen bevel und erloffnis enthouden, darmede wyderonge und twispaldige meynonge by den uns(ern) van Coisfelt verhort und gude christlige eynicheit und fredde underhouden blyve. Willen wy uns to juw gehorsames nalevens genslich verlaten. Gegeven ut s(upra)²

Hern Johann van Hunsel
provinciaal

3.

1533, 15. Juli: Antwort des Johann van Hunse an Bischof Franz Ausfertigung (wie Anlage 2) Nr. 23.

Druck: J. Niesert: Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche, 1. Band, 1. Abt. S. 202.

Dem hoichwerdygen, hoichvormogenden fursten und heren, heren Francisco, electen und confirmerten der styfte Munster und Oßenbrugge, administratoren tho Mynden, mynen genedygen leven heren.

Hoychwerdyger, in Godt vormogender furst, genedyger leve heer, nae bovel i. f. g. wyll yck gerne myt aller oytmodicheit horsam wessen und my predykens enthouden bynnen i. f. g stadt Cosfelde als byllyck. Want yck protestert hadde, doe borgermestere und raidzfrunde dat predyken van my bogerten, ick dat nyet eyn dechte

¹ Der Schreiber, der wohl jahrelang für Bischof Friedrich gearbeitet hatte, setzt hier automatisch den Namen seines früheren Herrn an den Anfang des Diktats, — der gleiche Fehler unterlief ihm auch im Konzept eines Briefes vom 8. Juli 1533, Druck: Westfälische Zeitschrift 106, S. 150.

² Die Datierung ergibt sich aus dem auf dem gleichen Blatt stehenden Brief an die Stadt Coesfeld, datiert: Dülmen, 14. Juli 1533; — Druck: Westfälische Zeitschrift 106, S. 152.

noch wolde doen, wanner dat sulve i. f. g. myßfellich eder nicht bolevede, und dancke mynen g(nedigen) l(even) h(ern) als mynen lantfursten der entleddunge und sodayner genadtlicker thowyttunge, des yck, wo byllyck, all myns gehorsamen vormogens kendt godt geneyget tho vorschulden, de i. f. g. tho langen Tyden in gelucksalygem regimente frolich und gesunt mote frysten.

Gescr(even) myt gantzer oytmodicheit am dage divisionis apostolorum anno etc. xxx iij

I. f. g. gantz gehorsame broder Johan van Hunse
terminarius tho Cosfelde

4.

1533, 17. Juli: Die Stadt Coesfeld beschwert sich über das Verhalten der Geistlichkeit und über die kirchlichen Zustände.

Ausfertigung (wie Anlage 2) Nr. 24.

Druck: Niesert, Beiträge 1,1, S. 198—201 (mit vielen Abweichungen). (Der umfangreiche Text ist hier, der besseren Übersicht wegen, in 15 Abschnitte gegliedert.)

Hoichwerdige, in godt hoichvermogende furst, gnedige leve herr.

Iwer furstlicher gnaden schrifte, kurtzverruckten dagen an uns gneitlyken geferdiget, van ungewontligen myßbruick und untogelaten predicanten berorende, hebben wy myt byllyker werden entphangen und to guder maten ingenommen und verstain. Verhapien avers de zaicken by uns so ferne nycht verlopen, als sich dat geruchte by i. f. g. und sunst mach verstrecket hebben.

(1) Hir en heffte oick noch nymantz geprediget, dan de terminarius, de hir by uns veirteyn eder viffteyn jair gepredigt, dat oick nicht selfs moitwyllens und frevels attenteirt, dan durch tolatinge und consent des pastoirs geschein is.

(2) Avers so wy vermercken dat doen und vorhebbent unser pastoren und erer verwanten, durch ere giricheit, overfloit und anders by den gemeynen manne verachtet, und wo wall by em selfs allenthalben nicht kan gelavet werden, doch keynes deyls van ohnen in betteronghe gestalt wort, anreyset uns de kentlige, hertlige noit, unse gebrecke i. f. g. tho entdecken und antotzeigen, der ungetwyvelder toversicht, u. f. g. werden dem, na i. f. g. gneitlichn toschryven ene geborlyke ordenunge und wyse geven. Bogern und bidden oick demodigen, i. f. g. wyllen desse unse scheellongen so gnedigen up-

nemmen als de van uns guder walmeynonge und to forderung christlicher eindracht angegeven werden.

(3) Want het ist idermenniglichn bekant, myt wat nerstlicher listicheit se wedder alle gotlich oick ere egen geistlichn rechte alle de hilligen sacramenta verkopen, baven dat se doch van unsen vorfaderen myt erven, gudern, lande, zande und aller noittroft so rychlyken versorget synt,

(4) se laten nymantz durch dat sacrament der dope christen werden, men mote sulchs myt pennongen vergelden;

(5) synt hir schemele lude, de gerne in den eestant treden wolden, können se de pastoren myt groten proven und gelde nicht verwilligen, sollen se de armen christen, de godt versammelt und by ein gebunden hefft, eyn jair eder twe in unplicht liggen laten, ee se eren eestandt na gewonte der hilligen kercken umb gotz wyllen solden bevestigen.

(6) Dar na moit dat sacrament des waren lychams Christy, unses heylandz, den verfloichten gyr underworpen syn, wo se unse vorfaderen, oick noch an hudigen dagh myt den amptgelde benouwet, dar oick gyn gelt vor handen, dar pande vor genommen,

(7) vort myt den begencknissen, wo se de proven, de nicht groit genoich gewest, myt verachtunge wedderum gesant, den armen gemeynen mann de begencknissen tho holden durch sich selfs und andere angereyset, deils oick gedwungen, de nodiges gewest, de unkost inne to holden und ander noittroft dar mede to besorgen,

(8) myt vill andern unlidlychn myßbruycken, de allene eren budel deynen, ist lede alle apentlicher, dan hir van noden antoteyen.

(9) Unse versamlungen der junfern huseren hir enbynnen, wattan se nicht allene gelieck den borgern neronge dreyven, dan in vele wegen uns vor de vinger tasten und voerkope doin,

(10) deils oick sich in erer fundation und anders vertreden,

(11) wyllen sich doch, dar se van uns bestaket und bewaket werden, myt uns wedderum nicht richten, also dat se uns to der graft wellen muren und ander noittroft gesynnet to helpen, oick lidelyke angesatte aczizen, dar mede sulchs underholden mochte werden, myt uns nicht geven wyllen, to des gemeynen beste mercklyken affbrocke, nachteyl und schaden.

(12) Ferner so unse pastoren deyls eres eigentlyges amptz, dat volck myt den evangelio to leren und to underholden, vergetlich, deyls oick in als nicht predigen können, oick gine underholden, de dat wort to foren genoichsam, dar mede dan de troistlyke tosaage Christi myt alle siner gotlyger bramherticheit (unses vernementz)

verdunckert, und menszlige leren, erdichte hillige wercke und ander velle myßbruycke den eynföldigen menschen wedder de hillige schrift gelert und ingeplantzet werden.

(13) Bidden und anropen darum i. f. g. myt allen demodigen flyte denstlich bogerende, i. f. g. als unser gnediger lantzfurste und herr, to den angetogenen gebrecken eyne gnediges insehens doen wyllen, dat se up ene geborlyke wyse gestalt und christlyken mogen gebettet werden, unse geistlicheit oick to underrichten, sich in den angesatten aczizen und anders tho des stadz besten myt uns up de byllichn wege to schicken.

(14) Bidden und bogern oick denslichn, iwe f. g. gneitlichn verloven und gestaden wyllen, de predicante, so lange tyt by uns geprediget und van den pastoir togelaten is, uns vortan dat evangelium des hilligen dages to namytdage, alß beßher geschehen, leren moge, und dar he by der warheit bleve und beweren konde, dar by geneitlichn moge beholden und gehanthavet werden, dar mede christlige eynicheit und fredde vortan underholden blyve,

des und alles guden wyllen wy uns tot i. f. g. genßliken verlaten. und unses geringen vermogens myt lyve, myt gude, to dach, to nach, als gehorsame underzaten alle tyt gerne verdeynen, und bogern dosses ene gneitlige vertroistinge und wedderbeschr(even) antwort to vernemen, van hoichgedachten i. f. g., unse here got in hoichlovelyken furstlichen regimente und mogenheit lanckwirigen gesunt behoden wyll. Geschr(even) under unser statz secreit am dondersdage na Divisionis apostolorum anno etc. XXX iij.

Borgermestere und rait, olde schepen, achtemans, gildenrichters sampt eren frunden und alinge gemeynheit i. f. g. stat Coisfeld

5.

1533, 18. Juli: Schreiben des Bischofs an die Geistlichkeit der Stadt Coesfeld.

Konzept, (wie Anlage 2) Nr. 26

Druck: Niesert, Beiträge 1,1, S. 204

Franciscus etc.

Erbern und geistlichen, leven andechtigen. In wath gestalt burgermester und raith, oldescheppen, achtmene, gildenrichter und gemeynheit unser stadt Coisfelt uns nu in erer schriftliche clage ersocht und bericht gegeben van etlicher beschweer und misbruik, zo en bi juw bejement, geven wy juw uth eres breves aveschrift hyr yn ver-

sloten na der lenge to befinden. Bogeren derhalven und gesynnen an juw gneitlicher meynonge, dath ghy juw in den beclagten stucken, de christlige sacramenta belangende, mith zulcke bedacht und der billicheit gemees dermathen holden, darmede se sich untemeliger besweronge mith fogen nicht hebben to beclagen, wy ock derhalven vortmer unangesocht blyven. So zinth wy des gnedigen erbeidens, in zaken der religion ein ordentlig insehens to doen und ordeninge to uprichten, darmede gotlich ehr, christlige eynicheit und fredde tysschen geistligen unde wertligen bynnen yn unser stadt gefordert und underholden werde, dath wy juw so nicht hebben willen bergen. Gegeben binnen unser stadt Dulmen fridages na Divisionis apostolorum anno etc. xxx iij.

An de pastoren, vicarien, frouwen und sustern der cloister und gemeine geistlicheit binnen Cosfeltt.

6.

1533, 18. Juli: Antwort des Bischofs auf die Beschwerde der Stadt Coesfeld

Konzept, (wie Anlage 2) Nr. 26

Druck: Niesert, Beiträge 1,1, S. 203 f.

Frants etc.

Leven getruwen. Wy hebben juwe gedane antwort up unse yungste schrift, itzt an uns gekomene, mith juwer sateden (?) puncten und artickeln etlicher beswerongen und misbruk, de juw van der geistlicheit bynnen unser stadt Coisfelt wederfaren, mith juwer besluitlicher meynong und beger allenthalven genoichsame vermerckt und yngenommen. Willen juw dar up nicht verholden, dath wy uns to der g(enante)n geistlicheit nicht verseen, dath ze juw baven de billicheith in zaken der religion beswert, und hebben derwegen densulven juwe schrift mith unser bygescreven meynonge doin toferdigen, des ungetwivelden vermodens, ze werden sich daryn gehorsamlich und der billicheit gemees to holden wetten. Derhalven wy uns ock to juw genslich als de gehorsamen verlaten willen, gy werden juw ungewontlicher nyerongen luth unser voergedanen schriftligen ermanens bis to unseren wydern bescheide entholden.

So wy in gnediger andacht und willens ock voirhanden hebben, in zaken der religion, ceremonien und anderen unlyderligen misbruken mith gotlicher hulp als der lantfurst und overher ein ordentliges insehens to doin und ordnung up to richten, dairmede gots ehr und christlige eynicheit und fredde by juw tysschen geistligen

und wertligen gefordert und underhouden werden moge, ernstlich gesinnende, gy willen darover mith ungewontligen borgerligen beswerden de de geistlige bynnen in unss stadt to bedrangen underlaten und juw enthalden und hyr yn gehorsam erschynen, hebben wy to juw eine ungetwivelde toversicht. Gegeven ut s(upra)¹

An de van Cosfelth

Ock is uth bewechligen orsaken unse meynonge, dath sich de provinciail monik predigens bis to unserm andern bescheid und ordnonge entholve. Wy juw weder t'kennen geven doen.

¹ Bezieht sich auf das Datum von Anlage 5.